



sarnen

Einwohnergemeinde

Wasserversorgungs- reglement

vom 28. November 1999
bzw. 24. September 2000

Wasserversorgungsreglement

vom 28. November 1999 bzw. 24. September 2000

Die Einwohnergemeinde¹ erlässt, gestützt auf Art. 83 und 84 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Art. 17 und 30 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 sowie Art. 137 Abs. 1 Ziff. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck, Geltungsbereich und Gleichstellung der Rechtsbegriffe*

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde und den Grundeigentümern oder Wasserbezüglern (nachstehend Bezüger genannt), soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

² In diesem Reglement gelten als Rechtsbegriffe: Grundeigentümer für Grundeigentümerin und Grundeigentümer, Wasserbezüger für Wasserbezügerin und Wasserbezüger, Bezüger für Bezügerin und Bezüger, Mieter für Mieterin und Mieter, Pächter für Pächterin und Pächter.

Art. 2 *Trägerschaft*

Die Einwohnergemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3 *Umfang der Versorgung*

Die Einwohnergemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Einwohnergemeinde in diesem Umfang für die Lieferung von Wasser für den Brandschutz.

II. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 4 *Generelles Wasserversorgungsprojekt*

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

¹ Alle in diesem Reglement erscheinenden Bezeichnungen "Einwohnergemeinde" wurden infolge Auflösung der Bezirksgemeinden per 31. Dezember 2003 geändert von Dorfschaftsgemeinde bzw. Bezirksgemeinde Schwendi, Kägiswil, Ramersberg oder Wasserversorgung in Einwohnergemeinde; Art. 28 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

² Ausserhalb des GWP-Perimeters ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen. Für bestehende Anschlüsse wird der Besitzstand gewahrt.

³ Die Wasserversorgung misst die Anschlussleitungen ein und ist für die Eintragung in die Katasterpläne besorgt.

Art. 5 *Leitungsnetz, Definitionen*

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Erschliessungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen inner- und ausserhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Erschliessungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Einwohnergemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

³ Erschliessungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Anschlussleitungen angeschlossen sind. Die Erschliessungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Ihr Innendurchmesser beträgt bei neuen Leitungen mindestens 100 mm und bei bestehenden Leitungen in der Regel 100 mm.

Art. 6 *Erstellung*

Für die technische Disposition und den Bau der Haupt- und Erschliessungsleitungen sind die Einwohnergemeinde oder deren beauftragtes Fachpersonal zuständig. Die Anlagen sind nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 *Feuerlöschanlagen*

¹ Für die Errichtung der Feuerlöschanlagen ist die Einwohnergemeinde zuständig. Sie stellt ihre Versorgungsanlagen für den Anschluss aller dem Brandschutz dienenden Anlagen zur Verfügung.

² Die Hydrantenanlagen und die übrigen Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Die Einwohnergemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der öffentlichen Feuerlöschanlageteile.

⁴ Die Hydrantenleitungen werden bezüglich Finanzierung derstellungs- und Unterhaltskosten abgaberechtlich gleich wie die Erschliessungsleitungen behandelt.

Art. 8 *Betätigung von Hydranten und Schiebern*

Das Öffnen, das Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9 *Beanspruchung von Privatgrund*

¹ Jeder Grundeigentümer hat Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu dulden. Die Interessen des Grundeigentümers sind soweit möglich zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die Art. 676, 691 und 742 ZGB.

² Material- und Geräteablagerung sowie Aufschüttungen auf Schiebern, Kammern, usw. und vor Hydranten sind verboten. Aufschüttungen im Bereich der Leitungen sind von der Einwohnergemeinde genehmigen zu lassen.

III. Anschlussleitungen

Art. 10 *Definition*

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Erschliessungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

² Abzweiger, Absperrungen und Absperrorgan sind Bestandteil der Anschlussleitung.

Art. 11 *Erstellung*

Die Leitungsführung und die Art der Anschlussleitung wird durch die Einwohnergemeinde zu Lasten des Bezügers bestimmt. Die Anlagen sind nach den technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

Art. 12 *Ausführung*

Der Grundeigentümer darf die Anschlussleitung nur durch die Organe der Einwohnergemeinde oder durch sie ermächtigte Unternehmen ausführen lassen.

Art. 13 *Technische Bedingungen*

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Einwohnergemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Erschliessungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 14 *Erwerb von Durchleitungsrechten*

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15 *Eigentumsverhältnisse der Anschlussleitung*

Die Anlageteile der Anschlussleitung stehen im Eigentum des Bezügers, der Wasserzähler im Eigentum der Einwohnergemeinde.

Art. 16 *Unterhalt*

¹ Die Anschlussleitung wird durch die Einwohnergemeinde oder durch sie ermächtigte Unternehmen zu Lasten des Bezügers unterhalten und erneuert.

² Schäden, die sich an der Anschlussleitung zeigen, sind der Einwohnergemeinde sofort mitzuteilen.

Art. 17 *Stilllegung*

Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Einwohnergemeinde zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Art. 18 *Erstellung*

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch anerkannte Unternehmen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Einwohnergemeinde zu melden.

Art 19 *Technische Vorschriften*

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 20 *Unterhalt*

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 21 *Wasserbehandlungsanlagen*

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 22 *Frostgefahr*

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 23 *Kontrolle*

Den Organen der Einwohnergemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Einwohnergemeinde die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Einwohnergemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

V. Wasserabgabe

Art. 24 *Umfang und Garantie der Wasserlieferung*

Die Einwohnergemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 25 *Einschränkung der Wasserabgabe*

¹ Die Organe der Einwohnergemeinde können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

² Die Einwohnergemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützunggebühren (Wasserzins).

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 26 *Anschlussgesuch*

¹ Für jeden Neuanschluss sowie für wesentliche Änderungen eines bestehenden Anschlusses ist der Einwohnergemeinde ein Anschlussgesuch einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Einwohnergemeinde bezogen werden. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Erschliessungsreglements.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Einwohnergemeinde einen Hausanschluss verweigern.

Art. 27 *Haftung des Bezügers*

Der Bezüger haftet gegenüber der Einwohnergemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 28 *Wasserabgabe an Dritte*

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Einwohnergemeinde Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 29 *Unberechtigter Wasserbezug*

¹ Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrvorrichtungen an Umgehungsleitungen ist verboten.

² Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Einwohnergemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 30 *Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser*

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Einwohnergemeinde.

Art. 31 *Kündigung des Wasserbezugs*

Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der Einwohnergemeinde abzutrennen.

Art. 32 *Abnahmepflicht*

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht selber über nachweisbar einwandfreies Wasser verfügen.

Art. 33 *Wasserabgabe für besondere Zwecke*

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und ähnlichem an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 34 *Abnorme Spitzenbezüge*

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Einwohnergemeinde und Bezüger.

VI. Wasserzähler

Art. 35 *Einbau*

Das Wasser wird nur über Zähler abgegeben, durch die der Verbrauch festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten.

Art. 36 *Haftung*

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 37 *Standort*

Der Standort des Wasserzählers wird von der Einwohnergemeinde bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 38 *Technische Vorschriften*

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

² Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 39 *Messung*

Die Einwohnergemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Einwohnergemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Einwohnergemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 40 *Störungen*

¹ Störungen sind der Einwohnergemeinde sofort zu melden.

² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Benützungsgebühr (Wasserzins) der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 *Vollzug*

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Einwohnergemeinderat.

Art. 42 *Folgen vorschriftswidrigen Verhaltens*

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements sowie darauf gestützter Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere die bauliche Ausführung oder Abänderung einer Wasserversorgungsanlage oder Teile derselben ohne Bewilligung, die Abweichung von verbindlichen Plänen und die Missachtung von Bedingungen und Auflagen. Zuständigkeit, Verfahren und die Verjährungsfristen richten sich nach Art. 62 des kantonalen Baugesetzes.

² Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung sorgt die Einwohnergemeinde für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 des kantonalen Baugesetzes.

Art. 43 *Ausnahmen*

Wo die Anwendung dieses Reglements sehr grosse technische Schwierigkeiten verursachen oder zu unzumutbaren Härten führen würde, kann die Einwohnergemeinde Ausnahmen gestatten.

Art. 44 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 45 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Die Wasserreglemente der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 26. Juni 1973, der Bezirksgemeinde Schwendi (Wasserreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Schwendi-Wilen) vom 25. April 1986, der Bezirksgemeinde Kägiswil vom 16. März 1969, und der Bezirksgemeinde Ramersberg vom 13. August 1979 gelten damit als aufgehoben.

An den Urnenabstimmungen vom 28. November 1999 bzw. für die Bezirksgemeinde Kägiswil vom 24. September 2000 genehmigt.

Sarnen, 28. November 1999 bzw. 24. September 2000

Dorfschaftsgemeinderat Sarnen

Bezirksgemeinderat Schwendi

Bezirksgemeinderat Kägiswil

Bezirksgemeinderat Ramersberg

Vom Regierungsrat Obwalden genehmigt am: 10. Januar 2000 bzw. 31. Oktober 2000

Inkraft gesetzt auf den 1. Januar 2000 bzw. 31. Oktober 2000